

Die Rolle des „Baseler Zinsschocks“ bei der bankaufsichtlichen Beurteilung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch stellen für viele Kreditinstitute ein wesentliches Risiko dar. Trotz ihrer Bedeutung sind diese Risiken nicht Bestandteil der Mindestkapitalanforderungen nach der ersten Säule des Baseler Rahmenwerks. Begründet wird dies vom Baseler Komitee mit den großen Unterschieden zwischen den Banken in Bezug auf die Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken und die Verfahren zur Risikomessung.

Bei der zweiten Säule des Baseler Rahmenwerks wird die Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gefordert. Diese Risiken müssen zudem in die interne Risikotragfähigkeitsermittlung des Instituts einbezogen werden, sodass eine laufende Abdeckung mit Risikodeckungspotenzial sichergestellt ist. Die Umsetzung der Anforderungen wird von der Aufsicht im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens überwacht.

Als erster Indikator der Aufsicht zur Identifikation von Instituten mit vergleichsweise hohen Zinsänderungsrisiken wird der „Baseler Zinsschock“ herangezogen. Dieser Indikator, der für standardisierte Szenarien auf Basis der internen Methoden und Verfahren von den Instituten ermittelt wird, ermöglicht der Aufsicht eine Beobachtung der Zinsrisikonahme sowohl von einzelnen Instituten als auch über alle Institute hinweg.

Die deutschen Vorgaben zur Ermittlung des Zinsschocks wurden im letzten Jahr unter anderem wegen einer weiteren Harmonisierung in der europäischen Aufsicht überarbeitet. Der folgende Beitrag geht auf die überarbeiteten Vorgaben ein, diskutiert die Vor- und Nachteile des „Baseler Zinsschocks“ als Indikator für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch und stellt dessen Einsatz bei der laufenden Überwachung der Institute vor dem Hintergrund eines historisch niedrigen Zinsniveaus und der vergleichsweise hohen Volatilität an den Märkten dar.

Entstehung und Bedeutung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bei Kreditinstituten

Die traditionell langfristige Kreditzinsbindung bei kurzfristiger Refinanzierung ...

Aufgrund der Zinssensitivität vieler Bankgeschäfte können Marktziinsänderungen einen hohen Einfluss auf die Ertrags- und Vermögenslage von Kreditinstituten haben. Zinsänderungsrisiken stellen damit für viele Institute eine wesentliche Risikoart dar, insbesondere Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Eine Ursache für deren Entstehung liegt in der typischen Geschäftsstruktur der deutschen Banken und Sparkassen begründet. Während die Kreditkunden häufig an einer Kreditvergabe mit langfristig festgelegtem Zinssatz interessiert sind, wollen die Einleger über ihr Geld kurzfristiger verfügen können. Die Kreditinstitute kommen so ihrer volkswirtschaftlich gewünschten Fristentransformationsfunktion nach, indem sie kurzfristige Einlagen in langfristige Kredite umwandeln.

... vermindert das Kreditrisiko und führt zur Entstehung von Zinsänderungsrisiken

Für Kreditnehmer hat die langfristige Kreditzinsbindung den Vorteil, dass die Kreditraten auch bei einer Änderung des Marktziinsniveaus während der Kreditlaufzeit konstant und planbar bleiben. Dies hat auf der einen Seite eine positive Wirkung auf das Kreditausfallrisiko der Institute und trägt zur Stabilität des Bankensystems bei. Auf der anderen Seite bedeutet die Übernahme der Zinsfristentransformation durch die Institute jedoch auch, dass Zinserhöhungen für diese ein Risikoszenario darstellen, weil die Zinsbindung der Kredite länger als die der Einlagen ist.

Zinsänderungsrisiken werden von den Instituten übernommen, ...

Zinsänderungsrisiken können von den Instituten aktiv gesteuert werden, wobei barwertige oder ertragsorientierte Verfahren zum Einsatz kommen. Bei barwertigen Verfahren werden die Auswirkungen von möglichen Zinsänderungen auf die Vermögensposition des Instituts betrachtet, wohingegen bei ertragsorientierten Verfahren die Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis im Vordergrund stehen. Bei Bedarf können Zinsänderungsrisiken im Anla-

gebuch durch ein Institut auch nahezu vollständig reduziert werden. Hierzu stehen Zinsderivate wie beispielsweise Zinsswaps zur Verfügung, mit denen das Zinsänderungsrisiko an den Kapitalmarkt weitergegeben werden kann. Mithilfe von Derivaten können Zinsänderungsrisiken jedoch auch synthetisch aufgebaut oder verstärkt werden, um Spekulationsgewinne zu erzielen. Dies ist eine mögliche weitere Quelle für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Die Motivation für dieses Vorgehen liegt in der Möglichkeit begründet, auf Basis der normalerweise ansteigend steilen Zinsstrukturkurve Erlöse aus der Zinsfristentransformation zu erzielen.¹⁾ Weil der Zinssatz für langfristige Zinsbindungen höher liegt als der für kurzfristige Zinsbindungen, generiert die fristeninkongruente Refinanzierung zunächst einen positiven Ergebnisbeitrag: Die Zinsaufwendungen aus der kurzfristigen Geldaufnahme sind geringer als die Zinserträge, die nach Abzug der Standardrisikokosten aus der langfristigen Anlage erzielt werden. Bei einer unveränderten Zinsstrukturkurve wäre dies auch in den folgenden Perioden der Fall. Es können jedoch verschiedene Veränderungen der Zinsstrukturkurve wie Parallelverschiebungen, Drehungen, Krümmungen oder andere Bewegungen auftreten, die in Abhängigkeit von Art und Ausmaß der Änderung unterschiedliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage eines Instituts haben. Das Risiko liegt darin, dass sich die Zinsstrukturkurve nachhaltig so verändert, dass aus der Zinsspekulation Verluste resultieren. Im Fall der dargestellten Fristeninkongruenz wirken sich Zinserhöhungen negativ aus, sodass die parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben für viele Institute ein relevantes Risikoszenario darstellt.

... weil sich so Erlöse erzielen lassen

Die aktuelle Zinsstrukturkurve am deutschen Rentenmarkt ist trotz der jüngsten Änderungen

¹ Eine ausführliche Darstellung zur Zinsstrukturkurve findet sich in: Deutsche Bundesbank, Bestimmungsgründe der Zinsstruktur – Ansätze zur Kombination arbitragefreier Modelle und monetärer Makroökonomik, Monatsbericht, April 2006, S. 15–29.

Die damit verbundenen Risiken dürfen nicht aus dem Blick geraten

immer noch verhältnismäßig steil, sodass das Eingehen von positiven Fristentransformationsrisiken lohnend erscheint.²⁾ Zugleich weist sie aber ein historisch niedriges Zinsniveau über alle Laufzeiten auf.³⁾ Falls sich die Zinsstrukturkurve in Richtung des durchschnittlichen Zinsniveaus der Vergangenheit bewegen würde, ginge dies mit Zinssteigerungen über die gesamte Zinsstrukturkurve einher. Vor dem Hintergrund eines historisch niedrigen Zinsniveaus und der hohen Volatilität an den Märkten müssen sowohl die Institute als auch die Aufsicht die mit einem Zinsanstieg verbundenen Risiken im Blick haben und diesen in geeigneter Weise begegnen.

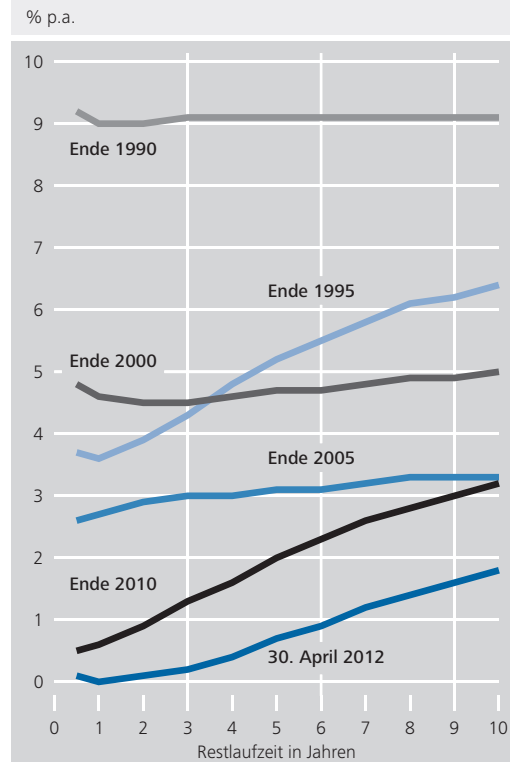
Der aufsichtliche Rahmen zur Regulierung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Keine Mindestkapitalanforderung unter Säule 1

Bei Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch handelt es sich zwar nach Ansicht des Baseler Komitees um Risiken, die mit Kapital unterlegt werden sollten, jedoch sind sie nicht in die Berechnung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen entsprechend der ersten Säule des Baseler Rahmenwerks einbezogen worden. Begründet wird dies damit, dass es große Unterschiede zwischen den international aktiven Banken in Bezug auf die Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken und die Verfahren zur Risikomessung gibt.⁴⁾ In diesem Zusammenhang spielt zusätzlich noch die Besonderheit eine Rolle, dass in die Messung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch auch Positionen mit einer unbestimmten Kapital- oder Zinsbindung eingehen. Hierbei handelt es sich um Positionen wie Sicht- und Spareinlagen, bei denen die juristische Laufzeit in der Regel von der faktischen Laufzeit abweicht. So haben Spareinlagen zwar häufig eine dreimonatige Kündigungsfrist, üblicherweise verbleibt das Geld jedoch länger im Institut und wird auch nicht mit einem Dreimonats-Zinssatz verzinst.

Für diese Positionen müssen Annahmen über das zukünftige Zinsanpassungsverhalten ge-

Zinsstruktur börsennotierter Bundeswertpapiere



Deutsche Bundesbank

troffen werden, um sie in die Risikomessung und -steuerung einbeziehen zu können. Unterschiede in den Annahmen zwischen Instituten können gerechtfertigt sein, wenn aufgrund unterschiedlicher Kundenstrukturen das Zinsanpassungsverhalten nicht vergleichbar ausfällt. Hier eröffnet die vorgenommene Regulierung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch unter der zweiten Säule des Baseler Rahmenwerks die Möglichkeit, institutsindividuelle Annahmen bei der Risikoberechnung zu verwenden.

Regulierung unter Säule 2 ermöglicht institutsindividuelle Annahmen

² Am 30. April 2012 betrug die Differenz zwischen der Rendite für Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren und der Rendite für Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr 1,76 Prozentpunkte. Dieser Wert liegt über dem Median von 1,57 Prozentpunkten, der sich aus den Monatsendständen der Renditedifferenz von Januar 1973 bis April 2012 ergibt.

³ Am 30. April 2012 lag die Rendite für Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bei 0,04% und mit Restlaufzeiten von zehn Jahren bei 1,80%. Beide Werte liegen auf oder nahe dem Minimum der jeweiligen Monatsendstände seit Januar 1973.

⁴ Vgl.: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Umfassende Version Juni 2006, Rn. 762.

Qualitative Anforderungen an das Risikomanagement

Die von den Instituten implementierten Risiko-steuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch müssen sicherstellen, dass die Risiken geeignet identifiziert, gemessen, gesteuert, überwacht und kommuniziert werden. Dazu sind unter anderem alle wesentlichen Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken in die Risikomessung einzubeziehen und für Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind geeignete Annahmen zu treffen. Der Ermittlung des Risikowerts müssen verschiedenartige Bewegungen der Zinsstrukturkurve zugrunde liegen, weil das Risiko in Abhängigkeit von der Portfolioausrichtung je nach unterstellter Änderung der Zinsstrukturkurve unterschiedlich hoch ausfallen kann. Bei der häufig zu beobachtenden positiven Fristentransformation der Institute kann das Risiko mit einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben sinnvoll abgegriffen werden. Es ist jedoch mithilfe von Derivaten auch eine Portfolioausrichtung möglich, bei der Parallelverschiebungen kein Risiko darstellen, zugleich jedoch beispielsweise eine erhöhte Sensitivität gegenüber Drehungen der Zinsstrukturkurve entsteht.

Einbeziehung in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch müssen auch in die interne Risikotragfähigkeitsermittlung eines Instituts einbezogen werden, weil es sich um eine Risikoart handelt, die sinnvoll mit Kapital unterlegt werden kann. Der Kapitalbedarf für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch muss ebenso wie der für andere wesentliche Risiken durch das vom Institut definierte Risiko-deckungspotenzial laufend abgedeckt sein.

Umsetzung in Deutschland mit den MaRisk (BA)

In Deutschland sind diese Vorgaben mit § 25a Absatz 1 KWG in nationales Recht umgesetzt. Konkretisiert werden die Anforderungen durch das Rundschreiben 11/2010 (BA) mit dem Titel „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“. Zur Erfüllung der Anforderungen kann jedes Institut im Sinne der Methodenfreiheit ein für die individuelle Situation passendes Konzept entwickeln, wobei dieses jedoch Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten entsprechen

muss. Von der Bankenaufsicht wird die Umsetzung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens überwacht. Fester Bestandteil dabei sind regelmäßige und anlassbezogene bankgeschäftliche Vor-Ort-Prüfungen in den Instituten. Diese Prüfungen sind notwendig, um Qualität, Konsistenz und Angemessenheit der Prozesse beurteilen zu können.

Neben den qualitativen Vorgaben gibt das Baseler Rahmenwerk auch einen aufsichtlichen Indikator, den sogenannten „Baseler Zinsschock“, zur Identifikation von Instituten vor, die vergleichsweise hohe Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eingehen.⁵⁾ In die bankaufsichtlichen Vorgaben der EU ist dieser Indikator durch Artikel 124(5) der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) aufgenommen worden, sodass er durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist. Konkretisiert werden die Vorgaben zur Ermittlung des Indikators in einem ergänzenden Leitfadens der European Banking Association (EBA).⁶⁾

In deutsches Recht ist der „Baseler Zinsschock“ mit den Vorgaben aus § 25a Absatz 1 Satz 7 KWG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 14 KWG umgesetzt worden. Demzufolge sind die Institute zu einer Meldung an die Aufsicht verpflichtet, wenn der Indikator einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Zugleich kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Vorgaben zur Ausgestaltung des Zinsschocks und zur Ermittlungsmethodik festlegen. Zu diesem Zweck hat die BaFin im November 2011 das Rundschreiben 11/2011 (BA) mit dem Titel „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch; Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung“ veröffentlicht, mit dem das Rundschreiben 7/2007

„Baseler Zinsschock“ als aufsichtlicher Indikator

Umsetzung in Deutschland mit dem Rundschreiben 11/2011 (BA)

⁵ Vgl.: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Umfassende Version Juni 2006, Rn. 763 f.; sowie: Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk, Juli 2004.

⁶ Vgl.: EBA, Technical aspects of the management of interest rate risk arising from nontrading activities under the supervisory review process, Oktober 2006.

(BA) abgelöst worden ist. Das überarbeitete Rundschreiben sieht unter anderem im Einklang mit den europaweiten Vorgaben deutlich verschärfte aufsichtliche Zinsszenarien vor und bildet die Grundlage für die mögliche Verhängung eines regulatorischen Eigenkapitalzuschlags für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben des überarbeiteten Rundschreibens und ihre Implikationen für die aufsichtliche Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch dargestellt und erläutert.

Die überarbeiteten Vorgaben zum „Baseler Zinsschock“ im Überblick

Konzeption des „Baseler Zinsschocks“

Der „Baseler Zinsschock“ ist ein Indikator, bei dem die barwertigen Auswirkungen von zwei aufsichtlich vorgegebenen Zinsszenarien durch die Institute berechnet werden müssen. Der Barwertverlust aus dem für das Institut ungünstigeren Zinsszenario wird dann ins Verhältnis zu den regulatorischen Eigenmitteln des Instituts gesetzt, um den Zinsrisikokoeffizienten als aufsichtlichen Indikator für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch zu erhalten.

Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Berechnung des Zinsschocks ist mit dem überarbeiteten Rundschreiben 11/2011 (BA) unverändert gegenüber der abgelösten Vorversion geblieben. In einigen Bereichen hat es jedoch deutliche Änderungen der Detailvorgaben gegeben. Die Tabelle auf Seite 60 gibt einen Überblick über die wesentlichen Vorgaben des Rundschreibens sowie die Unterschiede zur Vorversion.

Anpassung der Zinsszenarien im Zuge einer europaweiten Vereinheitlichung ...

Die Änderung mit den größten Auswirkungen ist die Anpassung der Szenarien. Mit dem überarbeiteten Rundschreiben werden die Zinsszenarien als Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurve um + 200 Basispunkte (entspricht + 2 Prozentpunkten) und – 200 Basispunkte (entspricht – 2 Prozentpunkten) vorgegeben. Diese Änderung wurde vor dem Hintergrund einer

geplanten Vereinheitlichung der Ausgestaltung durch die EBA vorgenommen, wodurch sich die deutsche Regelung an die Aufsichtspraxis in den anderen EU-Mitgliedstaaten anpasst. Durch die Vorgabe einheitlicher Szenarien wird die zuvor in Deutschland genutzte Methodik ersetzt, bei der mit Hilfe einer historischen Simulation in regelmäßigen Abständen die Höhe der Parallelverschiebung durch die Aufsicht ermittelt wurde. Auf Basis dieser Berechnung kam seit 2007 in Deutschland bislang als Zinsanstiegsszenario eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um + 130 Basispunkte und als Zinssenkungsszenario eine Parallelverschiebung um – 190 Basispunkte zur Anwendung.

Aufgrund der positiven Fristentransformation vieler deutscher Kreditinstitute ist für diese vor allem das Zinsanstiegsszenario relevant, das nunmehr deutlich restriktiver ausfällt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass das zuvor verwendete Zinsszenario als dynamisches Szenario ausgestaltet war. Eine zukünftige Neuberechnung hätte gegebenenfalls auch deutliche Verschärfungen des Szenarios zur Folge haben können, eventuell sogar eine Auslenkung der Zinsstrukturkurve um mehr als 200 Basispunkte. Im Gegensatz dazu sind die nun verwendeten aufsichtlich vorgegebenen Zinsszenarien statisch.

Bei den Zinsszenarien handelt es sich unverändert um eine plötzliche und unerwartete Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve, sodass der Betrachtung eine unmittelbare Verschiebung der Zinsstrukturkurve am Beobachtungstag zugrunde liegt. Dies schließt die Berücksichtigung von Risikominderungstechniken oder Anpassungsvorgängen bei der Berechnung der barwertigen Auswirkungen ebenso aus wie die Einbeziehung möglicher Effekte aus dem Neugeschäft. Mit der Fokussierung auf die barwertige Betrachtung werden aus Gründen der Vergleichbarkeit die handelsrechtlichen Auswirkungen von Zinsänderungen ausgeblendet, sodass es sich um eine rein ökonomische Risikobetrachtung handelt.

... gibt Planungssicherheit über deren zukünftige Ausgestaltung

Die barwertigen Auswirkungen einer Ad-hoc-Verschiebung der Zinsstrukturkurve müssen ...

Umsetzung der Vorgaben zum „Baseler Zinsschock“ in Deutschland

Position	Abgelöstes Rundschreiben 7/2007 (BA)	Neues Rundschreiben 11/2011 (BA)
Ableitung der Zinsszenarien	Regelmäßige historische Simulation durch die Aufsicht	Vorgabe standardisierter Szenarien
Ausgestaltung des Zinsschocks	Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve	
Zinsszenario 1	Anstieg der Zinsstrukturkurve um +130 Basispunkte (dynamisch, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung)	Anstieg der Zinsstrukturkurve um +200 Basispunkte (konstant)
Zinsszenario 2	Absinken der Zinsstrukturkurve um –190 Basispunkte (dynamisch, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung)	Absinken der Zinsstrukturkurve um –200 Basispunkte (konstant)
Berechnung des Indikators	Berechnung des Barwertverlustes infolge der Szenarien durch das Institut auf Basis der internen Methoden, Verfahren und Parametrisierungen für das Zinsänderungsrisikomanagement	
Berechnungsfrequenz	Mindestens vierteljährlich, bei wesentlichen Positionsänderungen auch häufiger	
Aufsichtlicher Schwellenwert	Barwertverlust von mehr als 20% der Eigenmittel infolge eines Zinsszenarios	
Konsequenz bei Überschreitung des Schwellenwerts	Kategorisierung des Instituts als „Ausreißer“	Bezeichnung als „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“
Deutsche Bundesbank		

... unter Einbeziehung aller wesentlichen zinsrisikobehafteten Positionen ...

Berechnungsgrundlage für die Auswirkungen sind alle wesentlichen mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Positionen des Anlagebuchs.⁷⁾ Somit müssen grundsätzlich alle bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte in die Berechnung eingehen, einschließlich der vereinnahmten Margen. Aus Vereinfachungsgründen können aber Positionen unberücksichtigt bleiben, sofern diese in ihrer Gesamtheit nur einen unwesentlichen Beitrag zum Zinsänderungsrisiko leisten und der Aufwand für die Berechnung ihres Risikobeitrags unverhältnismäßig groß wäre.

... vom Institut auf Basis der internen Verfahren ermittelt werden

Die Berechnung der barwertigen Auswirkungen hat durch die Institute auf Basis ihrer internen Methoden, Verfahren und Parametrisierungen zu erfolgen, wobei die Methoden und Verfahren den aufsichtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk (BA)) genügen müssen. Die Berechnung muss folglich in einer Weise vorgenommen werden, die den Erfordernissen einer adäquaten Messung

der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch entspricht. Von besonderer Relevanz sind für Positionen des Anlagebuchs die Anforderungen der MaRisk, wonach für Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung geeignete Annahmen festzulegen sind.

Hiervon betroffen sind zum einen Positionen wie Spareinlagen, bei denen die tatsächliche Kapitalbindung von der juristischen abweicht, und zum anderen implizit in Bankprodukten enthaltene Optionen. Bei letzteren handelt es sich um optionale Rechte wie Sondertilgungs- oder Sonderkündigungsrechte, deren Ausübung im Ermessen der Bankkunden steht. Die Zinsänderungsrisiken aus diesen Produkten müssen auch weiterhin in der Berechnung des „Baseler Zinsschocks“ berücksichtigt werden, sofern sie wesentlich sind. Zeitlich unbegrenzt

Dabei sind geeignete Annahmen für Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung zu treffen ...

7 Bei Nicht-Handelsbuchinstituten sind gemäß Rundschreiben 11/2011 (BA) auch die zinsrisikobehafteten Positionen des Handelsbuchs in die Berechnung einzubeziehen.

Meldedaten zum aufsichtlichen Zinsschock	
Notwendige Angabe	Format
Barwertänderung im Zinsanstiegsszenario (+200 Basispunkte)	Euro-Betrag mit Vorzeichen
Koeffizient für das Zinsanstiegsszenario (Barwertänderung Zinsanstiegsszenario / regulatorische Eigenmittel)	Prozentsatz mit Vorzeichen
Barwertänderung im Zinssenkungsszenario (-200 Basispunkte)	Euro-Betrag mit Vorzeichen
Koeffizient für das Zinssenkungsszenario (Barwertänderung Zinssenkungsszenario / regulatorische Eigenmittel)	Prozentsatz mit Vorzeichen
Wurde das Ausweichverfahren für die Berechnung verwendet?	Ja / Nein
Zinsbuchbarwert (nicht bei Berechnung mit dem Ausweichverfahren)	Euro-Betrag mit Vorzeichen
Deutsche Bundesbank	

zur Verfügung stehende Eigenkapitalbestandteile dürfen im Einklang mit den MaRisk (BA) nicht in die Berechnung einbezogen werden, damit das Eigenkapital seine Funktion als Risikopuffer erfüllen kann. Als einfache Rückfalllösung kann zur Berechnung ein unverändert im Rundschreiben vorhandenes Ausweichverfahren von Instituten genutzt werden, die in ihrer Zinsänderungsrisikosteuerung vorrangig auf die handelsrechtliche Sichtweise abstellen. In diesem Verfahren werden für die zinsrisikobehafteten Positionen feste Laufzeitbänder mit vorgegebenen modifizierten Durationen zur Berechnung der Barwertänderung bereitgestellt.

... und eine angemessene Berechnungsfrequenz ist zu wählen

Durchgeführt werden muss die Berechnung mindestens vierteljährlich, wenn Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Zinsrisikoposition es zulassen. Wenn jedoch größere Änderungen der Zinsrisikoposition auftreten, zum Beispiel nach dem Abschluss von Zinsswaps oder infolge von Portfolioumstrukturierungen, ist eine kurzfristige Neuberechnung erforderlich.

Berechnung des Zinsrisikokoeffizienten und aufsichtliche Definition eines Schwellenwerts

Die Berechnung der barwertigen Auswirkungen infolge der beiden aufsichtlichen Zinsszenarien durch die Institute ergibt in der Regel in einem Szenario einen Barwertgewinn, so dass dieses Szenario eine Ertragschance widerspiegelt. Im anderen Szenario tritt ein Barwert-

verlust auf, hier handelt es sich um das Risikoszenario. Die beiden berechneten Barwertveränderungen müssen im nächsten Schritt vom Institut jeweils ins Verhältnis zu den regulatorischen Eigenmitteln gesetzt werden. Der Zinsrisikokoeffizient ist die für das Institut ungünstigere der beiden Relationen und errechnet sich wie folgt:

$$\text{Zinsrisikokoeffizient} = \left| \frac{\text{MIN (Barwertänderung Szenario 1; Barwertänderung Szenario 2)}}{\text{Regulatorische Eigenmittel}} \right|$$

Der Zinsrisikokoeffizient dient als bankaufsichtlicher Indikator für die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch unter den vorgegebenen Szenarien. Wenn sich ein Barwertverlust von mehr als 20% der regulatorischen Eigenmittel bei einem Institut ergibt, dann wird dieses als „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ bezeichnet.

Die Meldevorgaben wurden grundlegend überarbeitet. Während das alte Rundschreiben eine Meldung ausschließlich im Fall eines Zinsrisikokoeffizienten von über 20% vorsah, wird nun von allen Instituten vierteljährlich zum Quartalsende als Datenstichtag eine Meldung erwartet. Die nach § 24 Absatz 1 Nr. 14 KWG erforderliche Meldung bei einem Überschreiten der 20%-Schwelle ist zukünftig nur noch einmalig vom Institut abzugeben und kann auch mit der Quartalsmeldung zusammenfallen. Weitere, über die quartalsmäßigen Meldungen hinaus-

Überarbeitete Meldevorgaben

gehende Anzeigen sind dann nicht mehr erforderlich, auch wenn die Neuberechnung zu einem späteren Zeitpunkt einen Zinsrisikoeffizienten von über 20% ergibt.

Die Rolle des Zinsrisikoeffizienten bei der aufsichtlichen Beurteilung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Vorteile des Indikators sind seine Vergleichbarkeit ...

Mit dem Zinsrisikoeffizienten verfügt die Aufsicht über einen standardisierten Indikator für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Mit der Standardisierung gehen erhebliche Vorteile einher, zugleich ist sie jedoch auch mit nicht zu vernachlässigenden Nachteilen verbunden. Ein wesentlicher Vorteil ist die Vergleichbarkeit der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch aufgrund der standardisierten Szenarien und der Verwendung der regulatorischen Eigenmittel als Bezugsgröße. So kann zum einen die Zinsrisikoprämissen eines Instituts im Zeitverlauf betrachtet werden. Zum anderen kann der Zinsrisikoeffizient zum Vergleich zwischen Instituten genutzt werden. Dies versetzt die Bankenaufsicht in die Lage, die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch systematisiert beobachten, analysieren und auswerten zu können.

... und die Einfachheit der Berechnung

Ein weiterer Vorteil ist die Einfachheit des Indikators. Als Bezugsgröße für die Berechnung der Kennzahl werden die ohnehin vorhandenen regulatorischen Eigenmittel genutzt. Zudem werden mit der Beschränkung der Szenarien auf Parallelverschiebungen nur zwei der vielen möglichen Veränderungen der Zinsstrukturkurve herausgegriffen. In Verbindung mit der Verwendung interner Methoden und Verfahren ist der Berechnungsaufwand für die Institute daher gering. Es müssen lediglich zusätzlich zu den internen Szenarien die Auswirkungen der beiden aufsichtlich vorgegebenen Parallelverschiebungen berechnet werden, denn für die Ermittlung des Zinsrisikoeffizienten sollen und dürfen keine Änderungen an den für die

interne Risikoberechnung verwendeten Verfahren und Parametern vorgenommen werden.

Gerade der Verzicht auf detaillierte Berechnungsvorgaben führt jedoch auch zu Nachteilen, die bei der Verwendung des Indikators durch die Aufsicht im Blick behalten werden müssen. So besteht die Gefahr, dass Institute den bestehenden Spielraum zur Berechnung auf Basis ihrer internen Methoden und Verfahren unterschiedlich nutzen. Ein besonderes Augenmerk ist vor allem dann gefordert, wenn ungeeignete Verfahren oder Parametrisierungen zur Berechnung verwendet werden. Um dieser Gefahr zu begegnen, wird die Bankenaufsicht wie bisher durch regelmäßige bankgeschäftliche Prüfungen vor Ort in den Instituten überprüfen, ob das Zinsänderungsrisikomanagement der Institute im Einklang mit den aufsichtlichen Mindestanforderungen an ein angemessenes Risikomanagement steht. Aufsichtliche Maßnahmen würden dann ergriffen, wenn Institute ungeeignete Verfahren oder Parametrisierungen zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken oder zur Berechnung des „Baseler Zinsschocks“ verwenden.

Nachteile sind der Berechnungsspielraum ...

Ein weiterer Nachteil resultiert aus der Tatsache, dass ausschließlich Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurve betrachtet werden. Hieraus resultiert die Gefahr, dass die Auswirkungen anderer Zinsszenarien nicht offensichtlich werden, obwohl diese das Risiko eines Instituts eventuell besser abbilden als eine Parallelverschiebung. Es ist sogar denkbar, dass ein Institut sich gegen eine Parallelverschiebung weitestgehend abgesichert hat, beim Eintritt anderer Zinsszenarien jedoch hohe Verluste erleidet. Der Zinsrisikoeffizient würde dann aufgrund seiner eingeschränkten Perspektive nur ein geringes Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch anzeigen, die tatsächliche Risikosituation würde nicht offensichtlich. Entsprechend den aufsichtlichen Vorgaben müssen die Institute in ihrer internen Steuerung daher die Zinsänderungsrisiken differenzierter betrachten und zur Risikomessung unterschiedliche Arten von Zinsszenarien verwenden. Die Verwendung

... und die Beschränkung auf eine Parallelverschiebung

der regulatorischen Eigenmittel als Bezugsgröße ist ebenfalls nicht unproblematisch, weil die barwertigen Auswirkungen der Szenarien ins Verhältnis zu einer bilanzorientierten Größe gesetzt werden. Diese Nachteile schränken die Aussagekraft des Zinsrisikokoeffizienten ein und müssen deshalb von der Aufsicht bei dessen Verwendung berücksichtigt werden.

Weil der Zinsrisikokoeffizient allein nicht aussagekräftig ist, ...

Für die aufsichtliche Einschätzung eines Instituts ist die Gesamtrisikosituation entscheidend. Der Zinsrisikokoeffizient kann dabei als Indikator dienen, der die Höhe der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch anzeigt. Er kann aber nicht allein Basis von aufsichtlichen Maßnahmen sein, weil er keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eines Instituts untragbar hoch sind. So könnte ein Institut zwar hohe Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eingehen, folglich einen hohen Zinsrisikokoeffizienten aufweisen und als „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ klassifiziert werden. Dies wäre aber unproblematisch, wenn zugleich nur geringe andere Risiken vorhanden sind, sodass alle Risiken in der Gesamtschau tragbar sind.

*... erfolgt auf-
sichtlich eine
integrierte
Betrachtung*

Aus diesem Grund haben sich BaFin und Bundesbank für die Konzeption eines integrierten Ansatzes entschieden. Der Zinsrisikokoeffizient wird hierbei genutzt, das Ausmaß der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eines Instituts einschätzen zu können. Zudem erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Baseler Zinsschocks eine Prüfung, ob ein Institut in der Gesamtschau in der Lage wäre, auch unter Einbeziehung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs die regulatorischen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen.

*Sanktionen
erfolgen nur
unter Berücksichtigung
der Gesamtrisikosituation, ...*

Zu diesem Zweck wird der Barwertverlust infolge des aufsichtlich vorgegebenen Zinsszenarios in die Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen einbezogen. Wenn diese Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass die Eigenmittelausstattung in Relation zu den insgesamt eingegangenen Risiken nicht ausreichend ist, wird die BaFin als Maßnahme nach § 10 Ab-

satz 1b Nr. 1 KWG eine erhöhte Eigenmittelanforderung für die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch prüfen. Im Rundschreiben 11/2011 (BA) wird darauf hingewiesen, dass eine erhöhte Eigenmittelanforderung auch bei Instituten verhängt werden kann, bei denen der Zinsrisikokoeffizient unter dem Schwellenwert von 20% liegt.

Ein Überschreiten der Schwelle allein wird keine aufsichtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, sodass ein Zinsrisikokoeffizient von über 20% auch nicht als aufsichtliche Obergrenze für die Zinsrisikonahme interpretiert werden kann, die das Geschäftspotenzial der Institute limitiert. Bei der Übernahme von Zinsänderungsrisiken sollte für ein Institut im Vordergrund stehen, in welchem Umfang es dieses Risiko tragen kann, nicht jedoch die Höhe eines aufsichtlichen Indikators. Wenn ein Institut seine Zinsänderungsrisiken angemessen steuert und in der Gesamtschau nach aufsichtlichem Maßstab über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügt, spricht aus regulatorischer Sicht nichts gegen eine erhöhte Zinsrisikonahme, die sich in einem Zinsrisikokoeffizienten von über 20% zeigt. Zum 31. Dezember 2011 sind circa 500 Institute als „Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ einzustufen.

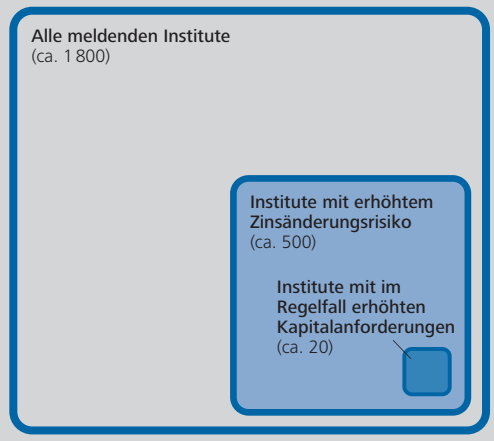
Dieser wichtige Aspekt wird im Rundschreiben und im zugehörigen Anschreiben an die Kreditwirtschaft mehrfach betont. So wird bei einem Überschreiten der 20%-Schwelle nun nicht mehr von „Ausreißern“, sondern von „Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ gesprochen. Dahinter steht eine geänderte Sichtweise auf diese Institute. Die Verschärfung des Zinsanstiegsszenarios hat zur Folge, dass die Anzahl der Institute deutlich gestiegen ist, die einen Zinsrisikokoeffizienten von über 20% aufweisen. Durch die geänderte Wortwahl wird vonseiten der Aufsicht auch verbal verdeutlicht, dass die Überschreitung des Schwellenwerts nicht mehr als Ausreißer – und damit als Abweichung von einer Norm – angesehen wird. Des Weiteren wird eine regelmäßige Meldung von allen Instituten erwartet und nicht nur bei

*... sodass der
Zinsrisiko-
koeffizient keine
Obergrenze
für die
Zinsrisikonahme
darstellt, ...*

*... was auch im
Rundschreiben
hervorgehoben
wird*

Kategorisierung meldender Institute

Stand: 31. Dezember 2011



Deutsche Bundesbank

einem Überschreiten der 20%-Schwelle. Auf diese Weise werden alle Institute gleich behandelt, unabhängig davon, ob es sich um Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko handelt oder nicht. Ein möglicher Eigenmittelzuschlag für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gemäß § 10 Absatz 1b Nr. 1 KWG wird zudem auf Basis einer integrierten Betrachtung ermittelt, sodass nicht die Zinsrisikoübernahme per se sanktioniert wird.

Weitere aufsichtliche Schritte nur selten der Regelfall

In dieser Gesamtrisikobetrachtung, das heißt unter Einbeziehung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in die Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen, weisen zum Meldestichtag 31. Dezember 2011 von den Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko rund 20 Institute beziehungsweise 1% aller Kreditinstitute Risiken auf, die im Regelfall zu weiteren aufsichtlichen Schritten bis hin zu einer Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen führen.

Zusammenfassung und Ausblick

Dem prinzipienbasierten Ansatz der zweiten Baseler Säule folgend liegt es in der Verantwortung der Institute, ihr Zinsänderungsrisikomanagement so auszugestalten, dass die Risi-

ken auf ein tragbares Maß begrenzt werden. Hierzu gehört auch, dass ausreichend internes Risikodeckungspotenzial für Zinsänderungsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung vorgehalten wird. Die zugrunde liegenden Risikomanagementprozesse der Institute werden durch die Bankenaufsicht hinterfragt und überprüft, auch im Zuge von bankgeschäftlichen Vor-Ort-Prüfungen.

Der „Baseler Zinsschock“ spielt als Indikator eine wichtige Rolle bei der Einschätzung der Zinsrisikonahme durch die Institute. Die Aufsicht ist sich der konzeptionsbedingten Schwächen des Indikators allerdings bewusst und berücksichtigt diese in ihrem Aufsichtsansatz entsprechend. Insbesondere wird der Indikator nicht genutzt, um allein in Abhängigkeit von dessen Höhe die Zinsrisikonahme zu begrenzen. Das Eingehen von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ist nicht per se bedenklich und hat daher isoliert keine aufsichtlichen Maßnahmen zur Folge. Im Rundschreiben wird aus diesem Grund hervorgehoben, dass die 20%-Schwelle nicht als aufsichtlich gewünschte Obergrenze für das Eingehen von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch angesehen werden kann.

Bedenklich wäre es nur, wenn die Übernahme von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch insgesamt zu einer übermäßig hohen Risikonahme im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln führte. Mit der Vorgabe des § 10 Absatz 1b Nr. 1 KWG verfügt die Aufsicht über die gesetzliche Grundlage, eine derartige übermäßige Risikonahme zu sanktionieren. Zur praktischen Umsetzung wurde bewusst ein integrierter Ansatz auf Basis des „Baseler Zinsschocks“ gewählt. Ein Eigenmittelzuschlag für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wird demnach verhängt werden, wenn ein Institut in der Gesamtschau nicht über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügt. Dies betrifft trotz des verschärften Zinsszenarios nur wenige Institute. Insofern wird durch die Regelungen des überarbeiteten Rundschreibens die gewünschte Fristentransformationsfunktion des Bankensektors nicht gefährdet.

Verantwortlich für ein angemessenes Management der Zinsänderungsrisiken sind die Institute

Die Aufsicht verfügt mit dem „Baseler Zinsschock“ über einen Indikator, ...

... der in eine integrierte Betrachtung der Gesamtrisikosituation einfließt ...

*... und damit
das aufsichtliche
Instrumentarium
sinnvoll ergänzt*

Mit den Vorgaben der MaRisk (BA) zum Zinsänderungsrisikomanagement, dem „Baseler Zinsschock“ als Indikator und der gesetzlich verankerten Sanktionsmöglichkeit einer übermäßigen Risikonahme verfügt die Aufsicht über ein wirkungsvolles Instrumentarium in Bezug auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Damit kann auch in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase negativen Auswirkungen eines Zinsanstiegs auf die Ertrags- und Vermögenslage der Institute angemessen begegnet werden.

*Einbeziehung
in die regulatorischen
Mindestkapitalanforderungen
denkbar*

Bei Zinsänderungsrisiken handelt es sich um eine Risikoart, die sinnvoll mit regulatorischem Kapital unterlegt werden kann, sodass keine konzeptionellen Gründe gegen die Einbeziehung in die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1 des Baseler Rahmenwerks sprechen. Die zentrale Herausforderung bei der prak-

tischen Umsetzung ist die Ermittlung von aufsichtlichen Parametern zur Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung in der Berechnung. Hier sind weitere aufsichtliche Analysen erforderlich, um eine angemessene Abbildung dieser Positionen zu gewährleisten. Perspektivisch ist eine Einbeziehung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in die Säule 1 des Baseler Rahmenwerks jedoch denkbar, wenn sich hierfür auf internationaler Ebene ein Konsens findet. Erste Vorarbeiten hierfür hat das Baseler Komitee bereits unternommen. Im Laufe des Jahres 2012 soll über den Umfang weiterer Arbeiten und die zugehörige Zeitplanung entschieden werden.⁸⁾

⁸ Vgl.: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Fundamental review of the trading book, Consultative document May 2012, S. 6.